



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 2016

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	24. 5. 2016	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften (Landeswahlrechtsänderungsgesetz)	250
230	24. 5. 2016	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes	259
24	24. 5. 2016	Neuntes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	262

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1110

**Gesetz zur Änderung
des Landeswahlgesetzes und
weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften
(Landeswahlrechtsänderungsgesetz)**

Vom 24. Mai 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Landeswahlgesetzes und
weiterer landeswahlrechtlicher Vorschriften
(Landeswahlrechtsänderungsgesetz)**

Artikel 1

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und weiteren drei bis sechs Wahlberechtigten als Beisitzern.“

2. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Ihnen kann von der Gemeinde, im Falle der Beisitzer von Kreiswahlausschüssen auch vom zuständigen Kreis, Ersatz für Sachschäden, die sie bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erlitten haben, gewährt werden.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Einteilung des Wahlgebietes ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise auf Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsteile, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt ist, gelten jeweils deren Grenzen nach dem Stand vom 31. Dezember 2014.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Landtag innerhalb von 27 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Landtags über die Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen und legt dar, ob und gegebenenfalls welche Änderungen es im Hinblick auf § 13 Absatz 2 Satz 3 für geboten hält.“

4. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „achtundvierzigsten“ durch das Wort „neunundfünfzigsten“ ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „neununddreißigsten“ durch das Wort „siebenundvierzigsten“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „sechszwanzigsten“ durch das Wort „zweiunddreißigsten“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „dreiunddreißigsten“ durch das Wort „vierzigsten“ ersetzt.

7. § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Kreiswahlvorschläge ohne Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger an.“

8. In § 26 Absatz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

9. In § 40 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Innenminister“ durch die Wörter „von dem für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

10. In § 45 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 5 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik (IT. NRW)“ ersetzt.

11. In § 46 Absatz 1 und 5 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

12. In § 47 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

13. Die **Anlage** (Beschreibung der Wahlkreise) aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 2

Aufhebung des Wahlkreisgesetzes

Das Wahlkreisgesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. November 2015 (GV. NRW. S. 740) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Wahlprüfungsgesetzes NW

Das Wahlprüfungsgesetz NW vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 36 LWG)“ gestrichen.

2. In § 5 Nummer 5 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 LWG“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 und 3 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.

3. In § 13 werden die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. § 13a wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 4, 5 und 6 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore K r a f t

Für den Minister
für Inneres und Kommunales

Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:

Beschreibung der Wahlkreise

1	Aachen I	Von der Stadt Aachen die Stadtbezirke: Aachen-Laurensberg Aachen-Richterich Aachen-Haaren Aachen-Mitte mit den Stadtteilen: 10 Markt 13 Theater 14 Lindenplatz 15 St. Jakob 16 Westpark 17 Hanbruch 18 Hörn 21 Ponttor 22 Hansemannplatz 23 Soers 24 Jülicher Straße 25 Kalkofen 47 Marschiertor 48 Hangeweier
2	Aachen II	Von der Stadt Aachen die Stadtbezirke: Aachen-Kornelimünster/ Walheim Aachen-Brand Aachen-Eilendorf Aachen-Mitte mit den Stadtteilen: 31 Kaiserplatz 32 Adalbertsteinweg 33 Panneschopp 34 Rothe Erde 35 Trierer Straße 36 Frankenberg 37 Forst 41 Beverau 42 Burtscheider Kur- garten 43 Burtscheider Abtei 46 Steinebrück
3	Aachen III	Von der Städteregion Aachen die Gemeinden: Alsdorf Baesweiler Herzogenrath Würselen
4	Aachen IV	Von der Städteregion Aachen die Gemeinden: Eschweiler Monschau Roetgen Simmerath Stolberg (Rhld.)
5	Rhein-Erft-Kreis I	Vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden: Bedburg Bergheim Elsdorf Pulheim

6	Rhein-Erft-Kreis II	Vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden: Frechen Hürth Kerpen mit den Stadtbezirken: Kerpen Mödrath/Kerpen-Nord Horrem Neu-Bottenbroich/ Horrem-Nord-Ost Sindorf Buir Blatzheim Manheim/Manheim-neu
7	Rhein-Erft-Kreis III	Vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden: Brühl Erftstadt Wesseling Kerpen mit dem Stadtbezirk: Balkhausen/Brüggen/ Türnich
8	Euskirchen I	Vom Kreis Euskirchen die Gemeinden: Bad Münstereifel Blankenheim Dahlem Euskirchen Mechernich Nettersheim Weilerswist Zülpich
9	Heinsberg I	Vom Kreis Heinsberg die Gemeinden: Gangelt Geilenkirchen Heinsberg Selfkant Übach-Palenberg Waldfeucht
10	Heinsberg II	Vom Kreis Heinsberg die Gemeinden: Erkelenz Hückelhoven Wassenberg Wegberg
11	Düren I	Vom Kreis Düren die Gemeinden: Aldenhoven Inden Jülich Langerwehe Linnich Merzenich Niederzier Nörvenich Titz Vettweiß
12	Düren II – Euskirchen II	Vom Kreis Düren die Gemeinden: Düren Heimbach Hürtgenwald Kreuzau Nideggen Vom Kreis Euskirchen die Gemeinden: Hellenthal Kall Schleiden

13	Köln I	Von der Stadt Köln die Stadtbezirke: 1 Innenstadt mit den Stadtteilen: 101 Altstadt-Süd 102 Neustadt-Süd 2 Rodenkirchen	23	Oberbergischer Kreis I	Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden: Gummersbach Hückeswagen Lindlar Marienheide Wipperfürth
14	Köln II	Von der Stadt Köln der Stadtbezirk 3 Lindenthal	24	Oberbergischer Kreis II	Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden: Bergneustadt Engelskirchen Morsbach Nümbrecht Reichshof Waldröhl Wiehl
15	Köln III	Von der Stadt Köln die Stadtbezirke: 4 Ehrenfeld 5 Nippes mit den Stadtteilen: 501 Nippes 507 Bilderstöckchen	25	Rhein-Sieg-Kreis I	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden: Eitorf Hennef (Sieg) Lohmar Much Neunkirchen-Seelscheid Ruppichterath Windeck
16	Köln IV	Von der Stadt Köln die Stadtbezirke: 5 Nippes mit den Stadtteilen: 502 Mauenheim 503 Riehl 504 Niehl 505 Weidenpesch 506 Longerich 6 Chorweiler	26	Rhein-Sieg-Kreis II	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden: Bad-Honnef Königswinter Sankt Augustin
17	Köln V	Von der Stadt Köln die Stadtbezirke: 7 Porz 8 Kalk mit den Stadtteilen: 806 Merheim 807 Brück 808 Rath/Heumar	27	Rhein-Sieg-Kreis III	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden: Alfter Bornheim Meckenheim Rheinbach Swisttal Wachtberg
18	Köln VI	Von der Stadt Köln die Stadtbezirke: 1 Innenstadt mit den Stadtteilen: 103 Altstadt-Nord 104 Neustadt-Nord 105 Deutz 8 Kalk mit den Stadtteilen: 801 Humboldt (Gremberg) 802 Kalk 803 Vingst 804 Höhenberg 805 Ostheim 809 Neubrück	28	Rhein-Sieg-Kreis IV	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden: Niederkassel Siegburg Troisdorf
19	Köln VII	Von der Stadt Köln der Stadtbezirk 9 Mühlheim	29	Bonn I	Von der Stadt Bonn die Kommunalwahlbezirke: 01 bis 08 13 14 31 bis 37
20	Leverkusen	Stadt Leverkusen	30	Bonn II	Von der Stadt Bonn die Kommunalwahlbezirke: 09 bis 12 15 16 21 bis 27 41 bis 43
21	Rheinisch-Bergischer Kreis I	Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden: Bergisch Gladbach Rösrath	31	Wuppertal I	Von der Stadt Wuppertal die Stadtbezirke: 5 Barmen mit den Kommunalwahlbezirken: 51 Barmen-Mitte 52 Sedansberg 6 Oberbarmen 7 Heckinghausen 8 Langerfeld-Beyenburg 9 Ronsdorf
22	Rheinisch-Bergischer Kreis II	Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden: Burscheid Kürten Leichlingen (Rhld.) Odenthal Overath Wermelskirchen			

32	Wuppertal II	Von der Stadt Wuppertal die Stadtbezirke: 0 Elberfeld mit den Kommunalwahlbezirken: 01 Elberfeld-Mitte 02 Hombuchel 03 Höchsten 04 Ostersbaum 05 Griffenberg 2 Uellendahl-Katernberg 5 Barmen mit den Kommunalwahlbezirken: 53 Loh 54 Unterbarmen-Clausen 55 Hatzfeld 56 Kothen-Lichtplatz	38	Mettmann III	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden: Heiligenhaus Ratingen
33	Wuppertal III – Solingen II	Von der Stadt Wuppertal die Stadtbezirke: 0 Elberfeld mit dem Kommunalwahlbezirk: 06 Friedrichsberg 1 Elberfeld-West 3 Vohwinkel 4 Cronenberg Von der Stadt Solingen die Stadtbezirke: Gräfrath Wald mit den Kommunalwahlbezirken: 32 Altenhof-Wittkulle 33 Wald-Mitte-Eigen 34 Fuhr-Hegelring-Bausmühle	39	Mettmann IV	Vom Kreis Mettmann Mettmann mit den Kommunalwahlbezirken: 5020 5150 bis 5200 Velbert Wülfrath
34	Solingen I	Von der Stadt Solingen die Stadtbezirke: Mitte Ohligs/Aufderhöhe/ Merscheid Burg/Höhscheid Wald mit dem Kommunalwahlbezirk: 31 Rosenkamp-Weyer	40	Düsseldorf I	Von der Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke: 1 Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim 5 Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund 6 Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich
35	Remscheid – Oberbergischer Kreis III	Stadt Remscheid Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinde Radevormwald	41	Düsseldorf II	Von der Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke: 2 Flingern-Nord, Flingern-Süd, Düsseldorf 7 Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl 8 mit den Stadtteilen Eller, Lierenfeld
36	Mettmann I	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden: Hilden mit den Kommunalwahlbezirken: 3010 bis 3050 3070 bis 3150 Langenfeld (Rhld.) Monheim am Rhein	42	Düsseldorf III	Von der Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke: 3 Oberbilk, Unterbilk, Bilk, Friedrichstadt, Hafen, Hamm, Flehe, Volmerswerth 4 Oberkassel, Heerdt, Lörick, Niederkassel
37	Mettmann II	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden: Erkrath Haan Hilden mit den Kommunalwahlbezirken: 3060 3160 bis 3220 Mettmann mit den Kommunalwahlbezirken: 5010 5030 bis 5140	43	Düsseldorf IV	Von der Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke: 8 mit den Stadtteilen Vennhausen, Unterbach 9 Wersten, Holthausen, Reisholz, Benrath, Urdenbach, Hassels, Itter, Himmelgeist 10 Garath, Hellerhof
			44	Rhein-Kreis Neuss I	Vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinde Neuss
			45	Rhein-Kreis Neuss II	Vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden: Dormagen Grevenbroich Rommerskirchen
			46	Rhein-Kreis Neuss III	Vom Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden: Jüchen Kaarst Korschenbroich Meerbusch
			47	Krefeld I – Viersen III	Von der Stadt Krefeld die Stadtbezirke: 1 Krefeld-West 4 Krefeld-Mitte 5 Krefeld-Süd 6 Krefeld-Fischeln Vom Kreis Viersen die Gemeinde Tönisvorst

48	Krefeld II	Von der Stadt Krefeld die Stadtbezirke: 2 Krefeld-Nord 3 Krefeld-Hüls 7 Krefeld-Oppum-Linn 8 Krefeld-Ost 9 Krefeld-Uerdingen	53	Kleve I	Vom Kreis Kleve die Gemeinden: Geldern Issum Kalkar Kerken Kevelaer Rheurdt Straelen Uedem Wachtendonk Weeze
49	Mönchengladbach I	Von der Stadt Mönchengladbach die Stadtteile: 205 Lürrip 206 Hardterbroich-Pesch 207 Bungt 208 Giesenkirchen-Nord 209 Schelsen 210 Giesenkirchen-Mitte 301 Schloss Rheydt 302 Bonnenbroich-Geneicken 303 Rheydt 304 Mülfort 305 Heyden 306 Geistenbeck 307 Pongs 308 Schrievers 309 Grenzlandstadion 310 Schmölderpark 311 Hockstein 312 Odenkirchen-West 313 Odenkirchen-Mitte 314 Sasserath 401 Wickrath-Mitte 402 Wickrath-West 403 Wickrathberg 404 Wanlo	54	Kleve II	Vom Kreis Kleve die Gemeinden: Bedburg-Hau Emmerich am Rhein Goch Kleve Kranenburg Rees
50	Mönchengladbach II	Von der Stadt Mönchengladbach die Stadtteile: 101 Windberg 102 Eicken 103 Am Wasserturm 104 Gladbach 105 Waldhausen 106 Westend 107 Dahl 108 Ohler 109 Hardt-Mitte 110 Venn 111 Hardter Wald 201 Bettrath-Hoven 202 Flughafen 203 Neuwerk-Mitte 204 Uedding 405 Hehn 406 Holt 407 Hauptquartier 408 Rheindahlen-Land 409 Rheindahlen-Mitte	55	Oberhausen I	Von der Stadt Oberhausen die Stadtbezirke: Alt-Oberhausen Osterfeld
51	Viersen I	Vom Kreis Viersen die Gemeinden: Schwalmtal Viersen Willich	56	Oberhausen II – Wesel I	Von der Stadt Oberhausen der Stadtbezirk Sterkrade Vom Kreis Wesel die Gemeinde Dinslaken
52	Viersen II	Vom Kreis Viersen die Gemeinden: Brüggen Gefrath Kempen Nettetal Niederkrüchten	57	Wesel II	Vom Kreis Wesel die Gemeinden: Alpen Kamp-Lintfort Neukirchen-Vluyn mit den Kommunalwahlbezirken: 011.0 bis 019.2 Rheinberg mit den Stadtbezirken: Borth Rheinberg Sonsbeck Xanten
			58	Wesel III	Vom Kreis Wesel die Gemeinden: Hamminkeln Hünxe Schermbbeck Voerde (Niederrhein) Wesel
			59	Wesel IV	Vom Kreis Wesel die Gemeinden: Neukirchen-Vluyn mit den Kommunalwahlbezirken: 001.0 bis 010.0 Moers
			60	Duisburg I	Von der Stadt Duisburg die Stadtbezirke: 500 Mitte mit den Ortsteilen: 505 Neudorf-Nord 506 Neudorf-Süd 509 Wanheimerort 700 Süd
			61	Duisburg II	Von der Stadt Duisburg die Stadtbezirke: 400 Homberg/Ruhrort/ Baerl 600 Rheinhausen

62	Duisburg III	Von der Stadt Duisburg die Stadtbezirke: 300 Meiderich/Beeck 500 Mitte mit den Ortsteilen: 501 Altstadt 502 Neuenkamp 503 Kaßlerfeld 504 Duisern 507 Dellviertel 508 Hochfeld	68	Essen IV	Von der Stadt Essen die Stadtbezirke: II Rüttenscheid/Bergerhausen/Rellinghausen/Stadtwald VIII Essen-Ruhrhalbinsel mit den Stadtteilen: 31 Heisingen 32 Kupferdreh 43 Überrauch-Hinsel 44 Überrauch-Holthausen IX Werden/Kettwig/Bredeney mit den Stadtteilen: 29 Werden 30 Heidhausen 42 Fischlaken 49 Kettwig
63	Duisburg IV – Wesel V	Von der Stadt Duisburg die Stadtbezirke: 100 Walsum 200 Hamborn Vom Kreis Wesel die Gemeinde Rheinberg mit den Stadtbezirken: Budberg Orsoy	69	Recklinghausen I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Recklinghausen
64	Mülheim I	Stadt Mülheim an der Ruhr mit Ausnahme des Kommunalwahlbezirkes 11 Winkhausen	70	Recklinghausen II	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden: Herten Marl mit den Stadtteilen: 11 Stadtkern 12 Alt-Marl 13 Brassert 14 Drewer-Nord 15 Drewer-Süd 21 Hüls-Nord 30 Marl-Hamm 40 Chemiezone 50 Polsum
65	Essen I – Mülheim II	Von der Stadt Essen die Stadtbezirke: IV Borbeck V Altenessen/Karnap/Vogelheim Von der Stadt Mülheim an der Ruhr der Kommunalwahlbezirk 11 Winkhausen	71	Recklinghausen III	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden: Dorsten mit den Stadtteilen: Altendorf-Ulfkotte Hardt und Östrich Dorsten-Altstadt und Feldmark Hervest und Dorf Hervest Holsterhausen Gladbeck
66	Essen II	Von der Stadt Essen die Stadtbezirke: I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop mit den Stadtteilen: 11 Huttrop 36 Frillendorf VI Katernberg/Schonbeck/Stoppenberg VII Steele/Kray VIII Essen-Ruhrhalbinsel mit den Stadtteilen: 33 Byfang 48 Burgaltendorf	72	Recklinghausen IV	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden: Datteln mit dem Kreistagswahlbezirk I Dorsten mit den Stadtteilen: Deuten Lembeck Rhade Wulfen und Wulfen-Barkenber Haltern am See Marl mit den Stadtteilen: 22 Hüls-Süd 60 Sinsen-Lenkerbeck Oer-Erkenschwick
67	Essen III	Von der Stadt Essen die Stadtbezirke: I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop mit den Stadtteilen: 1 Stadtkern 2 Ostviertel 3 Nordviertel 4 Westviertel 5 Südviertel 6 Südostviertel III Essen-West IX Werden/Kettwig/Bredeney mit den Stadtteilen: 26 Bredeney 27 Schuir	73	Recklinghausen V	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden: Castrop-Rauxel Datteln mit dem Kreistagswahlbezirk II Waltrop

74	Gelsenkirchen I	Von der Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke: 2 Gelsenkirchen-Nord 3 Gelsenkirchen-West 4 Gelsenkirchen-Ost
75	Gelsenkirchen II	Von der Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke: 1 Gelsenkirchen-Mitte 5 Gelsenkirchen-Süd
76	Bottrop	Stadt Bottrop
77	Borken I	Vom Kreis Borken die Gemeinden: Bocholt Borken Isselburg Rhede
78	Borken II	Vom Kreis Borken die Gemeinden: Ahaus Gronau (Westf.) Heek Legden Schöppingen Stadtlohn Vreden
79	Coesfeld I – Borken III	Vom Kreis Coesfeld die Gemeinden: Billerbeck Coesfeld Havixbeck Rosendahl Vom Kreis Borken die Gemeinden: Gescher Heiden Raesfeld Reken Südlohn Velen
80	Coesfeld II	Vom Kreis Coesfeld die Gemeinden: Ascheberg Dülmen Lüdinghausen Nordkirchen Nottuln Olfen Senden
81	Steinfurt I	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden: Altenberge Greven Horstmar Laer Metelen Neuenkirchen Nordwalde Ochtrup Steinfurt Wettringen
82	Steinfurt II	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden: Emsdetten Hörstel Ladbergen Rheine Saerbeck

83	Steinfurt III	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden: Hopsten Ibbenbüren Lengerich Lienen Lotte Mettingen Recke Tecklenburg Westerkappeln
84	Münster I	Von der Stadt Münster die Stadtbezirke: Münster-Nord Münster-Ost Münster-Mitte mit den Kommunalwahlbezirken 01-07 Münster-West mit den Kommunalwahlbezirken 30-33
85	Münster II	Von der Stadt Münster die Stadtbezirke: Münster-Südost Münster-Hiltrup Münster-Mitte mit den Kommunalwahlbezirken 08-13 Münster-West mit den Kommunalwahlbezirken 27-29
86	Warendorf I	Vom Kreis Warendorf die Gemeinden: Beelen Ennigerloh Everswinkel Oelde Ostbevern Sassenberg Telgte Warendorf
87	Warendorf II	Vom Kreis Warendorf die Gemeinden: Ahlen Beckum Drensteinfurt Sendenhorst Wadersloh
88	Minden-Lübbecke I	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden: Espelkamp Hille Hüllhorst Lübbecke Petershagen Preußisch Oldendorf Rahden Stemwede
89	Minden-Lübbecke II	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden: Minden Porta Westfalica

90	Herford I – Minden-Lübbecke III	Vom Kreis Herford die Gemeinden: Enger Herford Hiddenhausen Vlotho Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinde Bad Oeynhausen mit den Stadtteilen: Bad Oeynhausen Lohe Rehme	98	Lippe II	Vom Kreis Lippe die Gemeinden: Barntrup Blomberg Dörentrup Extertal Kalletal Lemgo Lügde
91	Herford II – Minden-Lübbecke IV	Vom Kreis Herford die Gemeinden: Bünde Kirchlegern Löhne Rödinghausen Spenge Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinde Bad Oeynhausen mit den Stadtteilen: Dehme Eidinghausen Volmerdingsen Werste Wulferdingsen	99	Lippe III	Vom Kreis Lippe die Gemeinden: Augustdorf Detmold Horn-Bad Meinberg Schieder-Schwalenberg Schlangen
92	Bielefeld I	Von der Stadt Bielefeld die Stadtbezirke: Mitte Schildesche Gadderbaum	100	Paderborn I	Vom Kreis Paderborn die Gemeinden: Altenbeken Bad Lippspringe Bad Wünnenberg Borchen Büren Delbrück Hövelhof Lichtenau Salzkotten
93	Bielefeld II	Von der Stadt Bielefeld die Stadtbezirke: Heepen Brackwede Stieghorst Sennestadt Senne	101	Paderborn II	Vom Kreis Paderborn die Gemeinde Paderborn
94	Gütersloh I – Bielefeld III	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden: Borgholzhausen Halle (Westf.) Steinhagen Vermold Werther (Westf.) Von der Stadt Bielefeld die Stadtbezirke: Dornberg Jöllenneck	102	Höxter	Kreis Höxter
95	Gütersloh II	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden: Gütersloh Harsewinkel Herzebrock-Clarholz	103	Hagen I	Von der Stadt Hagen die Stadtbezirke: 1 Hagen-Mitte 2 Hagen-Nord 3 Hohenlimburg
96	Gütersloh III	Vom Kreis Gütersloh die Gemeinden: Langenberg Rheda-Wiedenbrück Rietberg Schloß Holte-Stukenbrock Verl	104	Hagen II – Ennepe-Ruhr-Kreis III	Von der Stadt Hagen die Stadtbezirke: 4 Eilpe/Dahl 5 Haspe Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden: Breckersfeld Ennepetal Gevelsberg
97	Lippe I	Vom Kreis Lippe die Gemeinden: Bad Salzuflen Lage Leopoldshöhe Oerlinghausen	105	Ennepe-Ruhr-Kreis I	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden: Hattingen Schwelm Sprockhövel Wetter (Ruhr)
			106	Ennepe-Ruhr-Kreis II	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden: Herdecke Witten
			107	Bochum I	Von der Stadt Bochum die Kommunalwahlbezirke: 10 11 14 17 31 bis 33 41 bis 45
			108	Bochum II	Von der Stadt Bochum die Kommunalwahlbezirke: 13 26 51 bis 54 61 bis 65

109	Bochum III – Herne II	Von der Stadt Bochum die Kommunalwahlbezirke: 12 15 16 18 21 bis 25 27 Von der Stadt Herne der Stadtbezirk Eickel	120	Soest II	Vom Kreis Soest die Gemeinden: Anröchte Erwitte Geseke Lippstadt Rüthen Warstein
110	Herne I	Von der Stadt Herne die Stadtbezirke: Wanne Herne-Mitte Sodingen	121	Märkischer Kreis I	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden: Altena Iserlohn Nachrodt-Wiblingwerde Werdohl
111	Dortmund I	Von der Stadt Dortmund die Stadtbezirke: Huckarde Innenstadt-West Mengede	122	Märkischer Kreis II	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden: Balve Hemer Menden (Sauerland) Neuenrade Plettenberg
112	Dortmund II	Von der Stadt Dortmund die Stadtbezirke: Eving Innenstadt-Nord Innenstadt-Ost	123	Märkischer Kreis III	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden: Halver Herscheid Kierspe Lüdenscheid Meinerzhagen Schalksmühle
113	Dortmund III	Von der Stadt Dortmund die Stadtbezirke: Aplerbeck Brackel Scharnhorst	124	Hochsauerlandkreis I	Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden: Arnsberg Eslohe (Sauerland) Schmallenberg Sundern (Sauerland)
114	Dortmund IV	Von der Stadt Dortmund die Stadtbezirke: Hörde Hombruch Lütgendortmund	125	Hochsauerlandkreis II	Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden: Bestwig Brilon Hallenberg Marsberg Medebach Meschede Olsberg Winterberg
115	Unna I	Vom Kreis Unna die Gemeinden: Fröndenberg/Ruhr Holzwickede Schwerte Unna	126	Siegen-Wittgenstein I	Vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden: Burbach Freudenberg Neunkirchen Siegen
116	Unna II	Vom Kreis Unna die Gemeinden: Lünen Selm Werne	127	Siegen-Wittgenstein II	Vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden: Bad Berleburg Bad Laasphe Erndtebrück Hilchenbach Kreuztal Netphen Wilnsdorf
117	Unna III – Hamm II	Vom Kreis Unna die Gemeinden: Bergkamen Bönen Kamen Von der Stadt Hamm der Stadtbezirk Herringen	128	Olpe	Kreis Olpe
118	Hamm I	Von der Stadt Hamm die Stadtbezirke: Mitte Uentrop Rhynem Pelkum Bockum-Hövel Heessen			
119	Soest I	Vom Kreis Soest die Gemeinden: Bad Sassendorf Ense Lippetal Möhnesee Soest Welver Werl Wickede (Ruhr)			

230

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Neufassung des
Landesplanungsgesetzes**

Vom 24. Mai 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Neufassung des
Landesplanungsgesetzes NRW**

Artikel 1

Das Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„**Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen**“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu Teil 3.1 und zu § 16 a werden gestrichen.
 - b) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

**„Teil 4:
Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne“**
 - c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Inhalt und Aufstellung des Landesentwicklungsplans“.
 - d) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen“.
 - e) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39 Übergangsvorschriften“.
 - f) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Inkrafttreten“.
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten neben dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils geltenden Fassung im Land Nordrhein-Westfalen und ergänzen es.
§§ 13 Absatz 2, 32 Absatz 2, Satz 5 weichen gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes von den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes ab.“
4. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „die Landesentwicklungspläne“ durch die Wörter „der Landesentwicklungsplan“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „das Landesentwicklungsprogramm und“ gestrichen.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. wirkt ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten werden.“
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. wirkt ergänzend zu § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, soweit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können, hin;“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie wirkt ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten wer-

den; sie ist deshalb in Verfahren, die solche Planungen und Maßnahmen zum Inhalt haben, zu beteiligen.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird der letzte Satz aufgehoben
7. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde wirkt ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten werden.“

8. In § 7 Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 10 Satz 1, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 13 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
9. In § 9 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Landesentwicklungsprogramms“, gestrichen.
10. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „bestehen“ die Wörter „ergänzend zum Raumordnungsgesetz“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 2, 4 und 5 werden aufgehoben.
 - c) Die Absätze 3, 6 und 7 werden die Absätze 2, 3 und 4.
12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

**Beteiligung bei der Aufstellung
von Raumordnungsplänen**

(1) Ergänzend zum Raumordnungsgesetz ist der Entwurf des Raumordnungsplans mit seiner Begründung für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen und ist ergänzend elektronisch zu veröffentlichen; wird bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, sind zusätzlich der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens zwei Monaten auszulegen.

Bei Planänderung kann die Frist auf einen Monat verkürzt werden.

Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens zwei Wochen vorher im jeweiligen Bekanntmachungsorgan bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

(2) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes findet eine erneute Auslegung nur bei wesentlichen Änderungen Anwendung.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „bekannt gemacht“ durch das Wort „veröffentlicht“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Einsichtnahme nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt beim Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden. Bei den übrigen Raumordnungsplänen erfolgt diese bei den Regionalplanungsbehörden und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt.“

14. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Planerhaltung

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplanes ist ergänzend zum Raumordnungsrecht außerdem unbeachtlich, wenn dieser aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt.

Die nach § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes zuständige Stelle ist für den Landesentwicklungsplan die Landesplanungsbehörde, für die übrigen Raumordnungspläne die Regionalplanungsbehörde.“

15. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Zielabweichungsverfahren

(1) Ein Zielabweichungsverfahren wird ergänzend zum Raumordnungsgesetz in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

(2) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(3) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger. Im Falle von baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches entscheidet sie im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.“

16. Teil 3.1. wird aufgehoben.

17. Die Überschrift zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4:

Besondere Vorschriften für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne“.

18. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 3 werden aufgehoben.
- b) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „gemäß Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „nach dem Naturschutzrecht von Bund und Land“ ersetzt.
- c) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Landesentwicklungsplan“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Unbeschadet der Regelungen des Raumordnungsgesetzes sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht.“

20. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Hat der Regionalrat die Erarbeitung des Regionalplans beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch.“
- b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 „Die Regionalplanungsbehörde hat nach Eingang des Antrages unverzüglich, in der Regel innerhalb

eines Monats, zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Ist dies nicht der Fall, fordert die Regionalplanungsbehörde den Vorhabenträger auf, die Unterlagen zu ergänzen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz mit diesen zu erörtern; von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Regionalplanungsbehörde unterrichtet den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Regionalplan wird nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens vom Regionalrat aufgestellt und“ durch die Wörter „Der Regionalrat entscheidet nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Regionalplans; dieser wird“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Sind Einwendungen erhoben worden, entscheidet der Träger der Regionalplanung, ob er und wenn, an welchem Verfahrensschritt er das Regionalplanverfahren oder -änderungsverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.“

21. § 20 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „und dem Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
- c) In Satz 5 werden die Wörter „und den jeweiligen Vorsitzenden des Regionalrates“ gestrichen.

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 6 und 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 6 und 7“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 6 und 7“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird in Satz 2 der 2. Halbsatz gestrichen.

23. In § 23 Absatz 1 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

24.

- a) In § 24 wird Absatz 3 aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1, 2 und 5 wird jeweils das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.

26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für ein Vorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen, das nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420) in der jeweils geltenden Fassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, und für die wesentlichen Änderungen eines solchen Vorhabens, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, werden die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.“

b) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.

27. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Erarbeitung und Aufstellung

(1) Hat der Braunkohlenausschuss die Erarbeitung des Braunkohlenplans beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde Köln das Erarbeitungsverfahren durch.

(2) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplans beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Plans mit Begründung, und sofern eine Umwelt-, eine Umweltverträglichkeits- und eine Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, diese und weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich aus. Die Gemeinden leiten die bei ihnen schriftlich oder zur Niederschrift abgegebenen Stellungnahmen unverzüglich im Original der Regionalplanungsbehörde Köln zu. Die Gemeinden können die Stellungnahmen mit einer eigenen Bewertung versehen. Sofern Gegenstand des Braunkohlenplanverfahrens ein Vorhaben ist, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, hat die Regionalplanungsbehörde Köln eine Erörterung durchzuführen. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde Köln unterrichtet den Braunkohlenausschuss über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

(3) Der Braunkohlenausschuss entscheidet nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Braunkohlenplans. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.“

28. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie den in dem Landesentwicklungsplan festgelegten Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung entsprechen und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen.“

29. § 30 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für das Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend; dies gilt auch in Fällen, in denen die Änderung des Braunkohlenplans nicht auf Anregung des Bergbautreibenden durchgeführt wird.“

30. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

c) Hinter der Klammer werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

31. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Raumordnungsverfahren

(1) Zuständige Behörde für das Raumordnungsverfahren ist die jeweils zuständige Regionalplanungs-

behörde. Im Raumordnungsverfahren für Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Prüfung von Standort- oder Trassenalternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes, durchgeführt. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen beschränkt werden.

(2) Die Regionalplanungsbehörde fordert binnen zwei Wochen die zu beteiligenden öffentlichen Stellen zur Stellungnahme auf. Diesen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen zu den Planungen und Maßnahmen vorbringen können. Die Frist soll zwei Monate nicht überschreiten. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen können mit den beteiligten öffentlichen Stellen erörtert werden. Abweichend von § 15 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen.

(3) Die raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Die raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten und kann in das Internet eingestellt werden; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

(5) Die Regionalplanungsbehörden erheben für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens Gebühren. Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühren sind die Herstellungskosten des dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Vorhabens. Der Träger des Vorhabens trägt die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen. Im Übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.“

32. § 36 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „des § 14 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.

33. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Übergangsvorschriften“

b) Der Satz vor Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist, erarbeitete Regionale Flächennutzungsplan bleibt wirksam.“

d) In Absatz 2 werden die Wörter „bisherigen § 25 Landesplanungsgesetz“ durch die Wörter „§ 25

des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Raumordnungsverfahren und Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen, die vor dem 4. Juni 2016 förmlich eingeleitet wurden, können nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung abgeschlossen werden.“

34. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 40
Inkrafttreten“.**

b) Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Rainer S c h m e l t z e r

Der Justizminister
zugleich für den Minister
für Inneres und Kommunales
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Christina K a m p m a n n

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei

Franz-Josef L e r s c h - M e n s e

– GV. NRW. 2016 S. 259

24

**Neuntes Gesetz zur Änderung
des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Vom 24. Mai 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Neuntes Gesetz zur Änderung
des Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Artikel 1

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hier gilt die Zuweisung aus dem Asylverfahren nach Maßgabe des § 71 Absatz 7 Satz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, fort.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

2. In § 2 Nummer 1a wird die Angabe „AsylVfG“ jeweils durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Einrichtung des Landes befindet, die besondere Aufgaben im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um bis zu 1 000. Besondere Aufgaben im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die zentrale Registrierung und Verteilung von Flüchtlingen.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nimmt ein Kreis unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber bei der Gemeinde angerechnet, auf deren Gebiet die Inobhutnahme erfolgt.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1,372713“ durch die Angabe „1,81134“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „März des Folgejahres“ durch die Wörter „Dezember des Jahres“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für das Jahr 2016 stellt das Land den Kommunen für den Personenkreis nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung auf Grundlage der Asylbewerberleistungsstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2014 Fi-

nanzmittel in Höhe von 136,2 Millionen Euro zur Verfügung. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

5. In § 4a Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „(AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

6. § 4b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 1 stellt das Land den Gemeinden zusätzliche Finanzmittel für Krankheitskosten im Einzelfall zur Verfügung. Berücksichtigungsfähig ist der Personenkreis nach § 2, soweit er nach § 3 Absatz 3 bei der Zuweisung angerechnet wird und bei dem die Krankheitskosten nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Kosten nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, sowie die Verwaltungskosten nach § 11 der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1,1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitskarte, veröffentlicht auf www.mgepa.nrw.de) in der jeweils geltenden Fassung für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 35 000 Euro je Flüchtling überschreiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „70 000“ durch die Angabe „35 000“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore K r a f t

Der Finanzminister

Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Für den Minister
für Inneres und Kommunales

Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Rainer S c h m e l t z e r

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359